



F ü r u n s e r L a n d !
LEGISLATIV-
UND
VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/11/98-2013

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung
1994 geändert wird; Stellungnahme
Bezug: BMWFJ-30.680/0013-I/7/2012

DATUM

16.01.2013

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 79c:

1. Gemäß § 78 Abs 1 GewO 1994 dürfen Anlagen oder Teile von Anlagen bereits vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn dessen Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Das Verhältnis des geplanten Abs 1 zu § 78 GewO 1994 ist unklar.

Es wird daher vorgeschlagen, im geplanten Abs 1 ausdrücklich klarzustellen, dass sich dieser nur auf bereits rechtskräftig vorgeschriebene Auflagen bezieht.

2. Die §§ 79 ff GewO 1994 setzen die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen voraus. Der geplante Abs 2 knüpft dagegen an Abweichungen vom Genehmigungsbescheid an und steht daher in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit § 78 GewO 1994.

Es wird daher vorgeschlagen, die im geplanten Abs 2 enthaltene Bestimmung in den § 78 GewO 1994 aufzunehmen.

3. Gemäß dem geplanten Abs 3 hat die Behörde ein Verfahren auf Antrag des Inhabers der Betriebsanlage einzuleiten. Unklar ist daher, wie die Behörde weiter vorzugehen hat,

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTS DIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

wenn ein Antrag gemäß Abs 3 nach der Einleitung des entsprechenden Verfahrens durch die Behörde vom Inhaber der Betriebsanlage wieder zurückgezogen wird.

Zu § 79d:

1. Der Inhalt des geplanten Abs 1 ist bereits vom § 17 AVG erfasst. Dass ein Bedarf nach dieser Bestimmung daher eigentlich nicht besteht, ergibt sich deutlich aus dem letzten Satz des geplanten Abs 1, wonach nach dem Ablauf der in dieser Bestimmung festgelegten Frist der Betriebsinhaber ohnehin wieder nur über den Umweg einer Akteneinsicht gemäß § 17 AVG Kenntnis vom Umfang der Genehmigungen erlangen kann. Ganz abgesehen davon muss bereits jetzt jeder Betriebsinhaber selbst über eine Zusammenstellung der die Betriebsanlage betreffenden Bescheide verfügen, da eine dem Gesetz entsprechende Überprüfung gemäß § 82b GewO 1994 deren vollständige Kenntnis voraussetzt.

2. In der Z 2 des Abs 2 fehlt die Anknüpfung an "nach § 81 Abs 1 vorgeschriebene Auflagen".

3. Der geplante Abs 5 ist überschießend, zumal im Fall eines Antrags gemäß Abs 2 sämtliche "andere Verfahren nach diesem Bundesgesetz" auszusetzen sind, soweit deren Fortführung nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen notwendig ist. Dass daher diejenigen "anderen Verfahren nach diesem Bundesgesetz", denen eine unzumutbare Belästigung von Nachbarn zu Grunde liegt, in jedem Fall vorläufig nicht weiterzuführen sind, ist nicht nachvollziehbar, zumal gerade unzumutbare Belästigungen den Hauptgrund für ein behördliches Einschreiten bilden. Gleichermaßen gilt auch in den Fällen, in denen einem "anderen Verfahren" eine Gefährdung der im § 74 Abs 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 angeführten Schutzinteressen zu Grunde liegt.

Die Wirkung einer Antragstellung gemäß Abs 2 besteht bis zur Rechtskraft des über diesen Antrag erlassenen Bescheides. Da Abs 5 als "andere Verfahren nach diesem Bundesgesetz" auch Verfahren gemäß § 360 GewO 1994 sowie Strafverfahren erfasst, hat es der Inhaber des Betriebes in der Hand, durch das Stellen eines Antrags gemäß § 79d Abs 2 GewO 1994 den Fortbestand eines rechtswidrigen Zustandes zum Nachteil der von der Gewerbeordnung 1994 geschützten Rechtsgüter noch weiter zu prolongieren bzw die Strafbarkeit seines Verhaltens auszuhebeln.

Insgesamt eröffnet der geplante Abs 5 die Möglichkeit, durch Kettenübernahmen oder Scheinübernahmen von Betriebsanlagen die anlagenrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 gänzlich zu unterlaufen.

Im Fall einer weiteren Realisierung des geplanten Abs 5 sollten die Wirkungen des Abs 5 nur dann eintreten, wenn der Antrag nicht gemäß Abs 4 zurückzuweisen ist und auch nur bis zur Erlassung des Bescheides. Sobald die Behörde begründet zu dem Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen für einen (für den Antragsteller) positiven Abschluss

des Verfahrens gemäß Abs 2 nicht vorliegen (dass also hinsichtlich des Schutzes der Interessen des § 74 Abs 2 GewO 1994 Bedenken bestehen), sollte der Schutz des Antragstellers vor der Weiterführung der "anderen Verfahren" enden.

Zu § 81:

1. Die in der Z 7 des Abs 2 geplante Änderung wird begrüßt. Allerdings ist die sich aus den §§ 81 Abs 3 und 345 Abs 6 GewO 1994 ergebende Entscheidungsfrist von zwei Monaten zu kurz, da nicht nur das Arbeitsinspektorat beizuziehen, sondern auch dem Betriebsinhaber Parteienghör zu gewähren ist.

Es wird daher vorgeschlagen, die Entscheidungsfrist mit zumindest drei Monaten festzulegen.

2. Der Tatbestand der Z 11 des Abs 2 ist überschießend, da danach vorübergehende Änderungen, die zwar keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen bewirken, die aber dennoch eine (erhebliche) Beeinträchtigung der sonstigen Schutzgüter gemäß § 74 Abs 2 GewO 1994 zur Folge haben, ohne Genehmigung durchgeführt werden dürften. Eine Beeinträchtigung der im § 74 Abs 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 angeführten Schutzgüter wäre daher, wenn auch nur vorübergehend, hinzunehmen und zu dulden.

Darüber hinaus lässt der Tatbestand der Z 11 des Abs 2 keine Einschränkung auf die in den Erläuterungen angeführten sportlichen bzw einmaligen Großereignisse erkennen. Diese Einschränkung sollte auch im Wortlaut der Z 11 vorgenommen werden.

Zu § 335:

Es wird vorgeschlagen, die in den Erläuterungen enthaltene Klarstellung, dass bei der Ermittlung des "flächenmäßig größten Teils der Betriebsanlage" auf deren Grundfläche abzustellen ist, in den Gesetzestext aufzunehmen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Stubenring 1, 1011 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 5 Umweltschutz und Gewerbe, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 205-G0/470/14-2013, Intern